

Rücktritt nach außertatbestandlicher Zielerreichung

BGH, Beschluss vom 11.01.2022 – 6 StR 431/21, NStZ 2022, 349

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die A stach während des Schulunterrichts dem vor ihr sitzenden Mitschüler B ein spitz zulaufendes Messer (Klingenlänge 9cm) kräftig zwischen Wirbelsäule und Schulterblatt. Ihr war bewusst, dass B nicht mit einem Angriff rechnete und sich deshalb auch nicht zur Wehr setzen konnte. Sie wollte B durch den Messerstich erheblich verletzen. Dabei war ihr bewusst, dass er an seiner Verletzung sterben könnte. Sie nahm seinen Tod billigend in Kauf, um ihr Ziel zu erreichen, inhaftiert zu werden und auf diesem Weg aus den neuen, konfliktbehafteten Familien ihrer völlig zerstrittenen leiblichen Eltern zu „verschwinden“. Infolge des Stiches konnte B seine Beine nicht mehr spüren und sackte mit dem Oberkörper auf den Tisch. Auf seinem Rücken bildete sich ein großer werdender Blutfleck. Aufgrund dieser von ihr wahrgenommenen Umstände und ihres Wissens um die Intensität ihres Angriffs erkannte die Angeklagte, dass B schwer verletzt war. „Sie war zufrieden, dass sie ihren seit längerem gehegten Tatplan verwirklicht hatte und ihr Ziel, ins Gefängnis zu kommen, in greifbare Nähe gerückt war.“ Nach der Tat blieb sie teilnahmslos und still vor sich hin lächelnd an ihrem Platz stehen. Auf dessen Aufforderung händigte sie dem Lehrer das Messer unter der ausdrücklichen Bedingung aus, dass er es der Polizei übergeben werde. Das Landgericht hat die Angeklagte wegen versuchten Mordes verurteilt.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat rechtsirrig einen beendeten Versuch mit der Begründung angenommen, der die schwere Verletzung ihres Mitschülers erkennenden A sei bewusst gewesen, „eine derart schwere Straftat begangen zu haben, dass sie ins Gefängnis kommen würde“. Aus ihrer Sicht habe sie damit, „gemessen an ihrem Rücktrittshorizont“, ihr Ziel erreicht. Damit hat das LG verkannt, dass ein strafbefreiender Rücktritt vom unbeendeten Versuch auch dann möglich ist, wenn der Täter von weiteren Handlungen allein deshalb absieht, weil er sein außertatbestandsmäßiges Handlungsziel bereits erreicht. Auch in diesen Fällen kommt es für die Abgrenzung des unbeendeten vom beendeten Versuch darauf an, ob der Täter nach der letzten von ihm konkret vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges für möglich hält. Zu dem hierauf bezogenen Vorstellungsbild der Angeklagten nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung lassen sich dem Urteil keine Feststellungen entnehmen.

III. Problemstandort

Problematisch ist einerseits, ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt. Bei Annahme eines unbeendeten Versuchs ist sodann die außertatbestandliche Zielerreichung zu thematisieren. Der BGH lässt dabei generell einen Rücktritt auch noch nach außertatbestandlicher Zielerreichung zu. Neben dem Argument, dass der bedingt vorsätzlich Handelnde nicht schlechter gestellt werden dürfe als derjenige, der den Erfolg mit dolus directus herbeiführe, werden dafür vor allem auch Opferschutzgründe angeführt. Dies ist jedoch in der Literatur nicht unbestritten.